

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **16.12.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.06.2020 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 31.07.2020, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
1. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Regionalbereich Nord-Ost	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.
2. Amt für Raumordnung und Landesplanung WM	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.
3. Bergamt Stralsund	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.
4. Straßenbauamt Schwerin	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.
5. Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V	<p>Stellungnahme vom 11.06.2020</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.</p> <p>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 38 redaktionell aufgenommen.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **16.12.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.06.2020 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 31.07.2020, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p>	
<p>6. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>7. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG)</p>	<p>Stellungnahme vom 02.07.2020</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 10.06.2020 keine Stellungnahme ab.</p> <p>Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>
<p>8. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU)</p>	<p>Stellungnahme vom 15.07.2020</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die vorgelegten Unterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die vorgelegten Unterlagen lassen nicht erkennen, dass landwirtschaftliche Belange berührt sind. Aussagen zu konkreten Kompensationsmaßnahmen wurden noch nicht gemacht. Daher können zum derzeitigen Stand der Planungen keine Bedenken und Anregungen geäußert werden.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **16.12.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.06.2020 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 31.07.2020, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden <u>3.1 Naturschutz</u> Das von Ihnen geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe, das als zuständige untere Naturschutzbehörde zu beteiligen ist.</p> <p><u>3.2 Wasser</u> Flur: 38 Flurstücke: 411, 412</p> <p>Die o.g. Grundstücke befinden sich im Winterpolder Boizenburg, der zum überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Elbe gehört. Dieser Winterpolder ist gegen ein Hochwasser der Elbe durch die Elbdeiche geschützt. Ein Versagen der Hochwasserschutzanlagen oder höhere Wasserstände der Elbe sind jedoch nicht auszuschließen.</p> <p>Das Hochwasser-Risiko ist durch den Bauherrn selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden, selbst dann nicht, wenn Hochwasserschutzanlagen den auftretenden Belastungen nicht standhalten.</p> <p>Vorläufige Berechnungsergebnisse des 2. Zyklus der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ergeben, dass bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen das zur Bebauung geplante Gebiet um bis zu 2 m (11 ,85 m NHN) überflutet werden könnte. Die Hochwassergefahren- und Risikokarten können unter dem Link http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie.htm bzw. im Kartenportal des LUNG unter https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutz=p3HWRMRL eingesehen werden.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen. Diesen Vorgaben entsprechend ist die KITA hochwassersicher zu bauen.</p>	<p>Das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls beteiligt.</p> <p>Die Hinweise zum Hochwasserschutz werden in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 38 integriert und den entsprechenden weiteren Fachplanern übergeben, damit diese auf Ebene der Realisierungsplanung entsprechend berücksichtigt werden. Es wird insbesondere auf die Besonderheit der potentiellen hochwassergefährdeten Bereiche im Polder in der Begründung hingewiesen.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **16.12.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.06.2020 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 31.07.2020, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Unter Beachtung der oben genannten Hinweise und Aufnahme in den Text des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung der KITA.</p> <p><u>3.3 Boden</u> Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist keine Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 38 eingefügt.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>
<p>9. Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>Stellungnahme vom 22.07.2020</p> <p>Schutzgebiete (Kap. 7.3.3 des Umweltberichtes) Das Vorhaben findet innerhalb der Entwicklungszone des UNESCO-Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe M-V statt, die Pflegezone des Großschutzgebietes grenzt in einer Entfernung von etwa 1.200 m an. Im Umweltbericht ist sich mit dieser Zonierung sowie den Verboten des Biosphärenreservat-Elbe-Gesetzes auseinanderzusetzen. So sind gemäß § 7 Abs. 1 BRElbeG M-V im Biosphärenreservat alle Handlungen verboten, die den Charakter des</p>	<p>Der Hinweis wird in den Umweltbericht in das Kapitel 7.3.3 Schutzgebiete eingefügt und sich dabei mit den Zonierungen sowie Verboten auseinandergesetzt.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **16.12.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.06.2020 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 31.07.2020, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen, insbesondere ist es verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Außenbereich bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie nach der Landesbauordnung genehmigungs- oder verfahrensfrei sind 5. Baumreihen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze und Röhricht ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen mit Ausnahme der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Pflegemaßnahmen. 6. Grünland oder Ödland in andere Nutzungsformen umzuwandeln. <p>Das Biosphärenreservatsamt kann gemäß § 9 Abs. 1 und 2 auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 7 zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>in der Entwicklungszone für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 oder § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches sowie für bauliche Anlagen innerhalb des zukünftigen Plangeltungsbereichs, wenn der Plan den Stand nach § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat. (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 BRElbeG M-V)</i> <p>Die westliche Grenze des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 38 verläuft unmittelbar entlang der Grenze des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“. Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Grundsätzlich ist es dabei nicht relevant, ob das Vorhaben direkt Flächen innerhalb des NATURA 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Daher ist die Erarbeitung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung mindestens in Form einer vereinfachten FFH-Vorprüfung erforderlich. Besteht bereits unter der Maßgabe eines strengen Vorsorgegrundsatzes die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des SPA, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Sinne einer Hauptprüfung durchgeführt werden.</p>	<p>Im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 38 wurde seitens des Büros Mehring Stadt und Landschaftsplanung von Frau Silke Wübbenhorst, Stadtkoppel 34, 21337 Lüneburg, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG und eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auf Basis einer faunistischen Potentialabschätzung durchgeführt. Die Ergebnisse aus dem Gutachten werden im Umweltbericht übersichtlich dargestellt. Das Gutachten selbst wird dem Umweltbericht zusätzlich als Anlage hinzugefügt.</p> <p>Im Gutachten wird eine Bauzeitenregelung für Vögel und Fledermäuse sowie eine Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung gefordert, welche in den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Umweltbericht genannt und in den textlichen Festsetzungen festgesetzt werden.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **16.12.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.06.2020 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 31.07.2020, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Der Einschätzung in Kap. 7.3.3.3. der Begründung, wonach aufgrund der Entfernung des Plangebietes zum Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2630-303 „Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg“ nachteilige Auswirkungen auf dessen Schutzzweck ausgeschlossen werden können, wird gefolgt, eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit Schutzzweck und Erhaltungszielen des GGB ist nicht erforderlich.</p> <p>Hinweis: Nach der Bekanntgabe der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung sind die ehemals als FFH-Gebiete benannten Gebiete als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Abkürzung GGB) zu bezeichnen.</p> <p>Schutzgut Wasser (Kap. 7.4.5 des Umweltberichtes) Gemäß den Darstellungen der Hochwassergefahrenkarten Elbe (https://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisiko-managementrichtlinie/hwr_hochwassergefahrenkarten.htm) befindet sich das Plangebiet als Bestandteil des Polders Boizenburg bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen im Einwirkungsbereich eines Extremhochwasserereignisses (HW200). Mit der potenziellen Hochwassergefährdung ist sich planerisch auseinanderzusetzen.</p> <p>Besonderer Artenschutz: Unter Kap. 7.3.1 Fachgesetze wird der § 44 (1) BNatSchG zitiert, ohne Rückschlüsse auf die sich daraus ergebenden Konsequenzen zur Beachtung des besonderen Artenschutzes in der Bebauungsplanung zu formulieren. Das Vorhaben ist grundsätzlich in der Lage, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erfüllen, daher ist sich innerhalb des Umweltberichtes fachlich mit den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG auseinanderzusetzen. Zugriffsverbote können sich insbesondere aus der Fällung von Gehölzen und dem damit einhergehenden Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Fledermausarten und wildlebender Vogelarten ergeben. Gebäude innerhalb des Plangebietes (Garagen, Gartenlauben) selbst können dazu ebenfalls diese</p>	<p>Weiterhin werden im Gutachten CEF-Maßnahmen für das Anbringen von verschiedenen Fledermausquartieren an Gebäuden (3 Flachkästen und 3 Rundkästen) und für das Anbringen von (Halb-) Höhlennistkästen für Vögel an Gebäuden (4 Nistkästen: 3x Nisthöhlenkästen und 1x Nischenkästen). Diese CEF-Maßnahmen werden als Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht genannt und in den textlichen Festsetzungen festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Die Hinweise zum Hochwasserschutz werden in den Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 38 integriert und den entsprechenden weiteren Fachplanern übergeben, damit diese auf Ebene der Realisierungsplanung entsprechend berücksichtigt werden. Es wird insbesondere auf die Besonderheit der potentiellen hochwassergefährdeten Bereiche im Polder im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>Der besondere Artenschutz wird in einem eigenen Kapitel im Umweltbericht ergänzt.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **16.12.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.06.2020 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 31.07.2020, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Funktionen für besonders geschützte, gebäudebewohnende Vogelarten und Fledermäuse übernehmen.</p> <p>Als Grundlage für eine fundierte Betrachtung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind im Vorfeld folgende faunistischen Erfassungen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brutvogelerfassung in Form einer flachendeckenden Revierkartierung mit 5 Begehungen zwischen März bis Juli, Kartiermethodik in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) sowie HVA-F-StB (2019) i.V.m. HzE (2018) - Kontrolle/ Quartiererfassung von Fledermäusen in den Gehölzen sowie Gebäuden des Plangebietes. <p>Der Nachweis des Nichteintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist durch Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages inkl. der Erfassungen von Brutvögeln, Gebäude- und Gehölzquartieren für Fledermäuse sowie durch Ableitung von artspezifischen Schutz-, Vermeidungs- und ggf. CEF-Maßnahmen zu erbringen.</p> <p>Eingriffs-Ausgleichs-Planung: Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt unter Anwendung der Neufassung der „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE, 2018). Erforderliche Kompensationsmaßnahmen auch artenschutzrechtlicher Art sind möglichst frühzeitig mit dem Biosphärenreservatsamt abzustimmen.</p> <p>Für Anpflanzmaßnahmen im Plangebiet sind Gehölze der Pflanzliste des Biosphärenreservatsamtes zu verwenden (https://www.elbetal-mv.de/fileadmin/user_upload/download/Anlage_Pflanzliste_BRASCHELB.pdf). Auch im Hinblick auf die Standortbedingungen ist auf die in den textlichen Festsetzungen vorgeschlagenen Arten Baumhasel (<i>Corylus colurna</i>) und Schwedische Mehlbeere (<i>Sorbus intermedia</i>) zu verzichten.</p>	<p>Die geforderten Maßnahmen wurden wie oben beschrieben durchgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt und in die textlichen Festsetzungen als Hinweis zu den Grünordnerischen Festsetzungen aufgenommen sowie die Pflanzlisten entsprechend angepasst.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **16.12.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.06.2020 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 31.07.2020, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>10. Landesforst M-V Forstamt Schildfeld</p>	<p>Stellungnahme vom 02.07.2020</p> <p>Es sind keine Waldbelange betroffen.</p> <p>Das Forstamt Schildfeld stimmt dem o.g. Bauvorhaben vorbehaltlich Rechte Dritter zu.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>
<p>11. Landgesellschaft M-V mbH</p>	<p>Stellungnahme vom 24.06.2020</p> <p>Da weder unserer Verwaltung unterliegende Grundstücke, noch Eigentumsflächen der LG in Anspruch genommen werden, steht der Realisierung des o.g. Vorhabens seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH nichts entgegen.</p> <p>Da jedoch nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die LG verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>
<p>12. Schutzgemein- schaft Deutscher Wald e.V. Landesverband M-V</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>
<p>13. BUND e.V. Landesgeschäfts- stelle M-V</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>14. NABU Deutsch- land Landesverband M-V e.V.</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **16.12.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.06.2020 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 31.07.2020, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>15. Landkreis Ludwigslust-Parchim</p>	<p>Stellungnahme vom 29.07.2020</p> <p><u>FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr</u> Die Straßenverkehrsbehörde nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Die Maßnahme wird grundsätzlich von der Straßenverkehrsbehörde begrüßt und unterstützt. Aus den vorgelegten Unterlagen gehen jedoch nicht alle notwendigen Details und Informationen hervor, die für eine abschließende und zustimmende Stellungnahme benötigt werden. Insbesondere fragwürdig erscheint eine Kita-Vorfahrtsregelung. Weiterhin wird ein genauer Übersichtplan mit der Angabe der Park- und Stellflächen, der Wendeanlage, des Abfallentsorgungsplatzes, der Lage der Kita-Zufahrt und Stellflächen für den Hol- und Bringverkehr der Eltern benötigt. Hierfür notwendig werdende Verkehrsbeschilderung ist mit der Verkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrszeichenplan ist zur Anordnung einzureichen.</p> <p><u>FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz</u> Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen zum genannten Vorhaben seitens des vorbeugenden Brandschutzes unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Einwände:</p> <p>1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Insbesondere die Planstraße und der geplante Wendekreis sind gemäß Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V auszubilden.</p>	<p>Als Anlage zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 wird ein rechtsunverbindlicher Städtebaulicher Funktionsplan beigelegt, in dem insbesondere der Bereich der Planstraße mit den Stellplätzen, der Wendeanlage, dem Abfallentsorgungsplatz und den Kurzzeitparkflächen für den Hol- und Bringverkehr der Eltern deutlich lesbar ist. Die Stellplatzanlage ist eine Verkehrsfläche auf privatem Grundstück, die an die öffentliche Verkehrsfläche der Fritz-Reuter-Straße anbindet. Diese private Verkehrsfläche dient dem „Vorfahren vor die Kita“, was nicht mit einer „rechts-vor-links-Vorfahrt“ bei der Einmündung in die öffentliche Verkehrsfläche zu verwechseln ist.</p> <p>Hieraus lässt sich dann auch erkennen, dass die Warenanlieferung an die Kita über die Fritz-Reuter-Straße erfolgen soll, wo sich dann auch der Abfallentsorgungsplatz befinden wird. Die private Straße, die östlich an der Kita verlaufen wird, hat eine Breite von 6,0 m, wobei ein Bringe- und Abholbereich mit einer Breite von 2,50 m westlich der Vorfahrtsstraße zwischen Kita-Gebäude und dem Vorfahrtsbereich geschaffen werden soll. Östlich der Privatstraße und südlich des Wendekreises werden weitere Park- und Stellplätze geschaffen, so dass eine Gesamtanzahl von bis zu 22 Park- und Stellplätzen entsteht. Die Thematik der Verkehrsbeschilderung wird als Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 38 integriert und im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 38 aufgenommen. Diese sind dann im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung zu beachten.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **16.12.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.06.2020 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 31.07.2020, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>2. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt W 405 der DVGW von mindestens 1600 l/min (96 m³/h) über 2 Stunden ist konkret und aktuell nachzuweisen. Hierbei sind alle Entnahmestellen im Bereich von 300 m zu erfassen. Die Standorte und die Förderleistungen der Löschwasserentnahmestellen sind im Plan darzustellen und in die textliche Begründung aufzunehmen. Bei der Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz ist die Genehmigung des Wasserversorgungsbetriebes einzuholen und dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz - Bereich vorbeugender Brandschutz vorzulegen.</p> <p>3. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Flächen so zu befestigen sind, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.</p> <p><u>FD 53 – Gesundheit</u> Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gegen das o.g. Vorhaben gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände, wenn folgendes beachtet wird:</p> <p>Bei Erweiterung der Trinkwasserleitung/en ist zur Sicherstellung einer einwandfreien bakteriologischen Beschaffenheit eine Überprüfung der Trinkwasserqualität erforderlich. Die Untersuchung der Probe/n hat beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (Außenstelle Schwerin) zu erfolgen.</p> <p><u>FD 60 – Regionalmanagement und Europa</u> Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 "An der Behsen" der Stadt Boizenburg/ Elbe.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 38 aufgenommen, damit diese im Rahmen der konkreten Realisierungsplanung beachtet werden.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **16.12.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.06.2020 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 31.07.2020, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p><u>FD 62 – Vermessung und Geoinformation</u> Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände.</p> <p>Hinweis: Westlich angrenzend ist die Flurstücknummer 41 falsch – richtig ist 48. Für das mit der Spitze angrenzende Flurstück fehlt die Flurstücknummer 39.</p> <p><u>FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau</u> <u>Denkmalschutz</u> Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).</p> <p><u>1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:</u> Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalsbereich.</p> <p><u>2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:</u> Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:</p> <p>Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).</p> <p><u>Bauplanung / Bauordnung</u> Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme,</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, indem die Nummerierung der Flurstücke entsprechend geändert wird.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 38 aufgenommen</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **16.12.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.06.2020 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 31.07.2020, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p><u>Bauleitplanung</u> Nach Einsichtnahme in den mir zur Beurteilung übergebenen Satzungsentwurf (Planstand: Vorentwurf, Mai/Juni 2020) übergebe ich Ihnen die nachfolgende Stellungnahme mit Anregungen zur weiteren Bearbeitung der Planung.</p> <p>Die mir zur Beurteilung übergebenen Unterlagen bestehen aus einer unvollständigen losen Blattsammlung. Ich weise bereits zum jetzigen Zeitpunkt daraufhin, dass die Planzeichnung zu gegebener Zeit seitens der Stadtvertretung als Satzung beschlossen wird, die Begründung wird lediglich gebilligt. Aus diesem Grund sind zur Rechtseindeutigkeit die Planzeichnung mit dem Teil B-Text und den Verfahrensvermerken zu verbinden bzw. auf einer Planunterlage darzustellen. Die Verfahrensvermerke liegen z. Z. nicht vor und können darum nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Stadt Boizenburg beabsichtigt im Ortsteil Bahnhof die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Schaffung einer Gemeinbedarfsfläche mit dem Zweck der Errichtung einer Kindertagesstätte. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt entwickelt. Darum soll gemäß § 8 BauGB der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan einer Änderung unterzogen werden. Diese Flächennutzungsplanänderung erfolgt mit der 6. Änderung, sie befindet sich bereits in der Aufstellung. Entsprechend dem Bearbeitungsstand des Flächennutzungsplanes bedarf der Bebauungsplan dann zu gegebener Zeit vor der Rechtskraft einer Genehmigung oder kann mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Rechtskraft erlangen. Anschließend wäre in dem Fall die rechtskräftige Satzung bei dem Fachdienst 30 Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung des Landkreises anzuzeigen.</p> <p>In diesem Zusammenhang weise ich auf die erforderlichen Bekanntmachungen im Verfahrensablauf hin, diese sind entsprechend dem Baugesetzbuch und der Hauptsatzung der Stadt vorzunehmen, ggf. gelten ebenfalls die Ersatzbekanntmachungen gemäß dem Plansicherstellungsgesetz (PlanSIG) (BGBl. Teil I Nr.24 vom 20.05.2020) und sind zu beachten.</p> <p>Der Bebauungsplan liegt im Bereich des Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe M-V und grenzt an Bereiche von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (SPA-Gebiet). Falls Teile von diesem mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden, muss vor dem Satzungsbeschluss die Herausnahme aus diesem erfolgt sein bzw. von der Behörde in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Im Rahmen der formellen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wird eine Großfassung der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Verfahrensvermerken erstellt und dem Fachdienst 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau zur weiteren Prüfung übergeben.</p> <p>Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 wird das Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Boizenburg/Elbe geführt. Hierbei ist geplant, dass die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes bis zur Rechtskraft geführt wird, damit anschließend der Bebauungsplan Nr. 38 sich gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Nach der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und dessen Eintritt der Rechtswirksamkeit wird anschließend die Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 38 mit ortsüblicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses eintreten.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 grenzt unmittelbar an das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“. Da mit dieser Planung keine Flächen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes betroffen sind, ist eine Herausnahme nicht notwendig.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **16.12.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.06.2020 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 31.07.2020, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Da Flurstücke nur teilweise in den Geltungsbereich einbezogen sind, sind diese Angaben zur Rechtseindeutigkeit (Anstoßwirkung) näher zu erläutern z.B. mit Bemaßung im Plan/Beschreibung usw. (vergl. Sächsisches OVG, Urteil vom 24.01.2002, Az.: 1D 9/90; SächsVBI 2002, 142ff.,Rn 51)</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 38 wird im <i>Ortsteil Bahnhof</i> der Stadt Boizenburg aufgestellt. Die Angabe <i>Ortsteil Bahlen</i> auf der Planzeichnung ist zu korrigieren. Ebenfalls sind die Straßennamen „Fritz-Reuter-Straße“ (ist die angrenzende B195) und „An den Behsen“ auf der Planzeichnung auf Richtigkeit zu prüfen und zu berichtigen.</p> <p>Ebenso ist die Planzeichenlegende auf der Planzeichnung Teil A auf Vollständigkeit zu prüfen und ggf. zu ergänzen, z.B Darstellungen im Bereich der Gartenanlagen, Zäune usw.</p> <p>Da die Begründung die Planzeichnung erläutern soll, empfehle ich die im Teil B-Text in dem Punkt I. Städtebauliche Festsetzungen unter 2. angegebene Geländehöhe mit Angabe zum Höhenbezug (Geländehöhe) im Punkt 5.2 der Begründung zu ergänzen. Bezüglich der geplanten Hügelaufschüttung für einen Spielhügel weise ich darauf hin, dass dieser ggf. baugenehmigungspflichtig sein kann und darum empfehle ich diesen mit einer Bemaßung eventuell Baugrenzen und Höhenangabe auf der Planzeichnung darzustellen/einzufassen.</p> <p>Ich empfehle weiter die Angaben bezüglich der zulässigen Grundfläche zu überprüfen und in Einklang zu bringen. In der Nutzungsschablone erfolgt eine Begrenzung der Grundfläche auf 850 m², in der Begründung gemäß Punkt 5.2 wäre eine Grundfläche von bis zu 1213 m² möglich, die Angaben sind in Einklang zu bringen, ebenso dazu auch der Verweis im Punkt 5.3.2.1. der Begründung auf eine Grundflächenzahl von 0,4.</p> <p>Zur Rechtseindeutigkeit empfehle ich die Bemaßung der Baugrenzen auf Vollständigkeit zu prüfen und ggf. zu ergänzen.</p> <p>Die Angabe zum Baugesetzbuch im Punkt 7.3.1. der Begründung ist zu aktualisieren.</p>	<p>Die nur teilweise in den Geltungsbereich einbezogenen Flurstücke Nr. 415 und 410 wurden so angeschnitten, dass sich der jeweilige Anschnitt aus den Fluchten der Flurstücksgrenzen vom Flurstück 412/413 sowie vom Flurstück 42 ergibt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, indem die Angaben zur Verortung des Plangebietes und die Straßennamen entsprechend auf Richtigkeit geprüft und korrigiert werden.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt, indem eine entsprechende Anpassung in der Legende erfolgt.</p> <p>Da zum jetzigen Zeitpunkt die konkrete Detailplanung zum Bau der Kita nicht feststeht, entfällt die textliche Festsetzung I./ 2. in Bezug auf die Hügelaufschüttung. Somit wird auf Ebene der Freiflächenplanung ein höheres Maß an Gestaltungsmöglichkeiten geboten.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt, indem eine entsprechende Anpassung in der Begründung erfolgt und die Aussagen in Übereinstimmung gebracht werden.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, indem die Bemaßungen der Baugrenzen ergänzt werden.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen werden im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens aktualisiert.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **16.12.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.06.2020 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 31.07.2020, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung																																	
	<p><u>Straßen- und Tiefbau</u> <u>Straßenaufsicht</u> Die Erschließung erfolgt über öffentliche Straßen der Stadt Boizenburg. Kreisstraßen sind nicht betroffen. Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>FD 67 – Immissionsschutz / Abfall Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Auflagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit dem Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Boizenburg/ Elbe für den Bereich an den Behsen werden Grünflächen als Flächen für den Gemeindebedarf mit der Nutzung als Kindertagesstätte ausgewiesen. Die nächstgelegene fremdgenutzte Wohnbebauung befindet sich in einem allgemeinen Wohngebiet, somit sind die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebiets maßgebend. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von <ul style="list-style-type: none"> - tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A) - nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 40 dB (A) nicht überschritten werden. 2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten. 3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. 4. Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (z.B. Klimaanlage, Wärmepumpen) so zu wählen, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet tags und nachts gewährleistet ist, sodass die folgenden Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. <table border="1" data-bbox="405 1433 1240 1503"> <tr> <td>Schallleistungspegel</td> <td>nach</td> <td>36</td> <td>39</td> <td>42</td> <td>45</td> <td>48</td> <td>51</td> <td>54</td> <td>57</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Herstellerangabe in dB(A)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Abstand in m</td> <td>0,1</td> <td>0,5</td> <td>0,9</td> <td>1,4</td> <td>2,2</td> <td>3,4</td> <td>5,2</td> <td>7,6</td> <td>10,9</td> </tr> </table>	Schallleistungspegel	nach	36	39	42	45	48	51	54	57	60	Herstellerangabe in dB(A)											Abstand in m		0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Auflagen und Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen. Diese sind dann auf Ebene der konkreten Hochbau- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p>
Schallleistungspegel	nach	36	39	42	45	48	51	54	57	60																									
Herstellerangabe in dB(A)																																			
Abstand in m		0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9																									

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **16.12.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.06.2020 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 31.07.2020, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>5. Die Abnahme der Feuerungsanlagen hat durch den Schornsteinfeger zu erfolgen.</p> <p>6. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.</p> <p>7. Eine Blendwirkung der eingesetzten Module der Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.</p> <p>Hinweise</p> <p>1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).</p> <p>2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.</p> <p>3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.</p> <p>4. Während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) einzuhalten.</p> <p>5. Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen die oben genannten Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden (§ 22 Abs. 1a BImSchG).</p> <p>Der Lärm spielender Kinder stellt danach keine immissionsschutzrechtlich relevante Störung dar, so dass ein in einem Wohngebiet oder in der Nähe eines Wohngebietes angelegter Kinderspielplatz im Rahmen seiner</p>	

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **16.12.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.06.2020 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 31.07.2020, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung																																								
	<p>bestimmungsgemäßen Nutzung unter Anwendung eines großzügigen Maßstabes von den Nachbarn grundsätzlich als sozialadäquat zu dulden ist.</p> <p>FD 68 – Natur, Wasser, Boden <u>Naturschutz</u> Zuständig: Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe</p> <p><u>Wasser- und Bodenschutz</u></p> <table border="1" data-bbox="409 655 1238 911"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gewässer I. und II. Ordnung</th> <th>Abwasser</th> <th>Grundwasser-schutz</th> <th>Boden-schutz</th> <th>Anlagen wgf. Stoffe</th> <th>Hochwasser-schutz</th> <th>Gewässer-ausbau</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Keine Einwände</td> <td>24.06.2020 Schumann</td> <td>24.06.2020 Schumann</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage</td> <td></td> <td></td> <td>30.06.2020 Thiem</td> <td>30.06.2020 Thiem</td> <td></td> <td>Sander 25.06.2020</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ablehnung lt. Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nachforderung lt. Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Gewässer I. und II. Ordnung</u> Durch das Bauvorhaben werden laut vorgelegter Planungsunterlagen Gewässer I. und II. Ordnung nicht berührt. Insofern bestehen zu dem Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.</p> <p><u>Abwasser</u> Das Plangebiet ist durch eine öffentliche Schmutzwasseranlage zentral erschlossen. Das Niederschlagswasser soll auf Grund der örtlichen Bodenverhältnisse auf den Flächen versickern. Insofern bestehen zu dem Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.</p> <p><u>Hochwasserschutz-Hinweise</u> Das B-Plan-Gebiet befindet sich in einem durch Hochwasser gefährdeten Gebiet. Das eisfreie Bemessungshochwasser (BHW) der Elbe von 2015 beträgt am Pegel Boizenburg 11,37 m ü. NHN. Ein Versagen der Deiche oder höhere Wasserstände sind nicht auszuschließen. Bei einem Versagen der Deiche wird das Bau-feld überschwemmt. Bei Hochwasser ist mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen.</p>		Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasser-schutz	Boden-schutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasser-schutz	Gewässer-ausbau	Keine Einwände	24.06.2020 Schumann	24.06.2020 Schumann						Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage			30.06.2020 Thiem	30.06.2020 Thiem		Sander 25.06.2020		Ablehnung lt. Anlage								Nachforderung lt. Anlage								<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise zum Hochwasserschutz werden in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 38 aufgenommen und im Rahmen der konkreten Realisierungsplanung beachtet.</p>
	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasser-schutz	Boden-schutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasser-schutz	Gewässer-ausbau																																			
Keine Einwände	24.06.2020 Schumann	24.06.2020 Schumann																																								
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage			30.06.2020 Thiem	30.06.2020 Thiem		Sander 25.06.2020																																				
Ablehnung lt. Anlage																																										
Nachforderung lt. Anlage																																										

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **16.12.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.06.2020 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 31.07.2020, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Entsprechend WHG (Wasserhaushaltsgesetz) § 5 Abs. 2 Allgemeine Sorgfaltspflichten, ist jede Person die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.</p> <p>In Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie wurden durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Hochwassergefahren- und Risikokarten für die Elbe und Rückstaugebiet erstellt. Demnach ist der Bereich des geplanten Baufeldes bei einem Hochwasserereignis HW200 (200jährlich wiederkehrendes Ereignis) durch Überschwemmen gefährdet.</p> <p><u>Grundwasser- und Bodenschutz</u> Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren. - Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen. - Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen. - Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen. - Bodenmieten sind nicht zu befahren. - Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0) unter Beachtung der LAGA zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. 	<p>Die Auflagen und Hinweise zum Grundwasser- und Bodenschutz werden in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 38 aufgenommen und im Rahmen der konkreten Realisierungsplanung beachtet.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **16.12.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.06.2020 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 31.07.2020, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> - Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. (siehe Fachinformation der LFB zum Auf- und Einbringen von Materialien auf landwirtschaftlich genutzten Flächen unter http://www.lms-beratung.de/upload/59/1456311026_10392_84609.pdf). Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. - Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen. <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vor Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dazu sind die Antragsunterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der unteren Wasserbehörde des Landkreises zur Prüfung vorzulegen. - Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt. - Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können. 	

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **16.12.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.06.2020 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 31.07.2020, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Begründung: Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz</p> <p>FD 70 - Abfallwirtschaft Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parochim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Einwände oder Bedenken bestehen aus der Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>16. Wasser- und Bodenverband Boize - Sude – Schaale</p>	<p>Stellungnahme vom 16.06.2020</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale erfüllt laut §§ 39 und 40 WHG die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung.</p> <p>Aus den vorliegenden Unterlagen gehen keine Berührungspunkte mit Gewässern zweiter Ordnung hervor, die Belange des WBV werden mit der geplanten Baumaßnahme nicht berührt.</p> <p>Das anfallende Niederschlags- & Oberflächenwasser von den zukünftig versiegelten Flächen ist laut § 55 WHG ortsnah auf dem Grundstück zu versickern.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>
<p>17. Versorgungsunternehmen Elbe</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>18. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Ost</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **16.12.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.06.2020 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 31.07.2020, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
19. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.
20. Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 32 – Planauskunft	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.
21. Gascade / Gastransport GmbH	<p>Stellungnahme vom 25.06.2020</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
22. WEMAG AG Westmecklenburgische Energieversorgungs AG	<p>Stellungnahme vom 16.06.2020</p> <p>Im Bereich Ihrer Planungs- bzw. Bauvorhaben befinden sich keine Anlagen der WEMAG Netz GmbH.</p>	Kenntnisnahme.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **16.12.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.06.2020 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 31.07.2020, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 6 Monate gültig.</p> <p>Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!</p>	
23. Amt Boizenburg-Land	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.
24. Gemeinde Nostorf über Amt Boizenburg-Land	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.
25. Gemeinde Schwanheide über Amt Boizenburg-Land	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.
26. Gemeinde Gresse über Amt Boizenburg-Land	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.
27. Gemeinde Neu Gülze über Amt Boizenburg-Land	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.
28. Gemeinde Amt Teldau über Amt Boizenburg-Land	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **16.12.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.06.2020 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 31.07.2020, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
29. Samtgemeinde Scharnebeck	<p>Stellungnahme vom 11.06.2020</p> <p>Durch die vorliegende Planung werden die Belange der Samtgemeinde Scharnebeck nicht berührt.</p> <p>Weitere Bedenken, Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.
30. Stadt Bleckede	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.
31. Gemeinde Amt Neuhaus	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.
32. Stadt Lauenburg/Elbe	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **16.12.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.06.2020 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 31.07.2020, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Von der Öffentlichkeit wurden während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Bürgerbüro der Stadt Boizenburg/Elbe und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Boizenburg/Elbe keine Stellungnahmen vorgebracht.

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

Im Ergebnis der Abwägung werden in den Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 38 „An den Behsen“ in der Planzeichnung (Teil A) und in den textlichen Festsetzungen (Teil B) keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Der Teil A wird redaktionell ergänzt, wie z.B. durch Konkretisierung der Bemaßungen. Weiterhin wird im Teil B die textliche Festsetzung I./ 2. in Bezug auf die Hügelaufschüttung herausgenommen, um die Möglichkeit einer uneingeschränkten Freiflächengestaltung zu schaffen. Des Weiteren wird im Teil B die Pflanzliste aktualisiert und es werden weitere Grünordnerische Festsetzungen getroffen, wie z.B. Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere. Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Ergänzungen in der Begründung durch die Aufnahme diverser Hinweise. Somit kann der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst werden, damit anschließend die formellen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden können.

Die Abwägungsbeschlussvorlage wurde auf der öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung am _____._____ beschlossen.

Stand: Oktober 2021

gez. Harald Jäschke
Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Stadt Boizenburg/Elbe durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH

Am Born 6 B
22765 Hamburg

Karl-Marx-Straße 90 / 91
16816 Neuruppin

Dipl.-Ing Jörg W. Lewin / B.A. Igor Becker